

Satzung
des Freundeskreises
des Evangelischen Trifels-Gymnasiums e.V.

§ 1

Der Verein „Freundeskreis des Evangelischen Trifels-Gymnasiums e.V.“ mit Sitz in Annweiler am Trifels verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Evangelischen Trifels-Gymnasiums. Er will als Zusammenschluss von Freunden und Förderern, sowie Angehörigen der Schüler*innen und ehemaligen Schüler*innen das Evangelische Trifels-Gymnasium ideell und materiell bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Seine Hilfe gilt vor allem bedürftigen Schüler*innen.

§ 2

Der Freundeskreis des Evangelischen Trifels-Gymnasiums e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Freundeskreises des Evangelischen Trifels-Gymnasiums e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Freundeskreises des Evangelischen Trifels-Gymnasiums e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Freundeskreises des Evangelischen Trifels-Gymnasiums e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelische Kirche der Pfalz mit der Auflage, es bei Weiterbestehen des Evangelischen Trifels-Gymnasiums ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.

2. Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Begründung ablehnen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
Bei Austritt ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
3. Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen beschädigen oder mit ihrer Beitragszahlung trotz Aufforderung im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 7

Mitgliederbeitrag

1. Die Mitglieder des Vereins leisten einen jährlichen Beitrag. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag wird in der Regel per Lastschrift eingezogen.
Spenden sind erwünscht.

§ 8

Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe des Vereins

Der Verein wird geleitet durch

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastungserteilung nach Rechnungslegung
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer*innen und deren Stellvertreter*innen
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - g) die Beschlussfassung über Berufungen gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand

- h) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
3. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zehn Tage vorher eingeladen. Die Einladung erfolgt über die *Mitteilungen des Freundeskreises* oder die Homepage des Evangelischen Trifels-Gymnasiums. Alternativ steht es dem Vorstand frei, den Mitgliedern die Einladung zur Mitgliederversammlung über andere Kommunikationswege zukommen zu lassen.
4. Zusätzliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
5. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.
6. Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
7. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem / der Schriftführer*in
 - d) dem / der Schatzmeister*in
 - e) bis zu zwei Beisitzer*innen
 - f) dem / der Schulleiter*in
 - g) einer vom Schulelternbeirat delegierten Person aus seiner Mitte
2. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eine/r Schatzmeister*in sein muss. Sie sind an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
3. Der Vorstand mit Ausnahme des Schulleiters / der Schulleiterin und des Elternvertreters / der Elternvertreterin wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so bestimmt der Vorstand für die Übergangszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger*in. Hierfür ist

- die einfache Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
5. Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung fest. Er berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 6. Der Vorstand tritt jährlich zweimal zusammen; außerdem, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangen. Die Sitzungen werden von dem / der Vorsitzenden unter Angabe von Zeitpunkt und Ort einberufen und von ihm geleitet.
 7. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
 8. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellten Rechnungsprüfer*innen prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

§ 13

Beurkundung und Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden Niederschriften angefertigt, die der / die Vorsitzende und der / die Schriftführer*in unterzeichnen.

Annweiler, 29.11.2019